

Familienpolitische Informationen

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen

eaf zum Unterhaltsrecht wegen Kinderbetreuung nach Scheidung

Die eaf begrüßt die neuerliche Befassung des Gesetzgebers mit dem Recht des Unterhalts wegen der Betreuung eines Kindes nach einer Scheidung. Sie hält allerdings die Korrektur des 2007 grundlegend reformierten Unterhaltsrechts, die am 1. März 2013 aufgrund der inzwischen vorliegenden Erfahrungen mit dem neuen Unterhaltsrecht in Kraft trat, bei weitem nicht für ausreichend.

Die punktuelle Nachbesserung für Ehen von langer Dauer entspricht zwar insoweit einer von der eaf von Anfang an vertretenen Forderung. Leider greift sie jedoch viel zu kurz, weil sie sich nur auf die Regelung der Höhe des Unterhalts bezieht. Korrigiert wird die Herabsetzung des an den ehelichen Lebensverhältnissen bemessenen Unterhalts auf den nur noch „angemessenen Lebensbedarf“ bei „Alt-Ehen“ und Ehen von langer Dauer. Zur Frage der angemessenen Dauer des Unterhaltsanspruchs in diesen Fällen ist keinerlei Klärung erfolgt. Zudem wird durch die Ergänzung der Billigkeitsnorm des § 1578b BGB der Wirkungsumfang unbestimmter Rechtsbegriffe noch einmal deutlich erweitert und damit ein generelles Problem des reformierten Unterhaltsrechts zusätzlich verschärft. Die eaf hätte es folglich für sachgerechter gehalten, die notwendigen Nachbesserungen bei Ehen von längerer Dauer im Kontext weiterer Anliegen breiter zu diskutieren und hiernach zu lösen.

Die eaf misst dem Unterhaltsrecht eine hohe familienpolitische Bedeutung zu. Unter den Bedingungen weiter wachsender Pluralität mit überaus divergenten und zudem dynamisch verlaufenden Familiengestaltungen muss Unterhaltsrecht gleichwohl

Verlässlichkeit und Gerechtigkeit gewährleisten für diejenigen, die im stärkeren Maße insbesondere für Kinder Familienaufgaben leisten und hierdurch im Fall von Trennung und Scheidung einen besonderen Unterhaltsbedarf für sich begründen.

Die eaf bekräftigt die gesellschaftliche Notwendigkeit, Familie als eine auf möglichst partnerschaftliche, egalitäre und eigenständige soziale Sicherung ausgerichtete Beziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft zu gründen. Dennoch muss für das Unterhaltsrecht anerkannt werden, dass sich auch heute noch in vielen Familien – in sogenannten Alt-Ehen allemal – gewollt oder u. a. aus wirtschaftlichen Sachzwängen bei den Eltern disparate Konstellationen entwickeln.

Hier dürfen normative Leitbildvorstellungen, wie sie grundsätzlich für das Familienrecht gelten, nicht der gebotenen Einzelfallgerechtigkeit im Wege stehen. Die eaf verfolgt deshalb intensiv die Anwendung und die Auswirkungen des „neuen“ Unterhaltsrechts. Sie führte hierzu am 1. Februar 2012 ein Symposium unter Beteiligung von Experten und Expertinnen u. a. aus der Gerichtsbarkeit, der Anwaltschaft, der Wissenschaft und den Wohlfahrts- und Familienverbänden durch.

Die wesentlichen Ergebnisse wurden in den Gremien der eaf beraten. Das Präsidium der eaf vertritt hiernach mit besonderer Dringlichkeit folgende Anliegen an den Gesetzgeber, an die unterhaltsrechtliche Praxis sowie darüber hinaus an die Verantwortungsträger für die Sicherstellung der notwendigen sozialinfrastrukturellen Rahmenbedingungen:

In dieser Ausgabe lesen Sie:

eaf

Unterhaltsrecht wegen Kinderbetreuung nach Scheidung....1

Artikel

Prof. Dr. Irene Gerlach:

Das reformierte Unterhaltsrecht.....3

Sabine Mundolf:

Wirkungen der Unterhaltsrechtsreform.....4

trendance Graduate-Barometer 2013.....7

Doris Beneke:

Nachruf für Gretel Wildt.....8